

Kinder- und Jugendpolitik im Fokus

SOS-Kinderdorf fordert dringend notwendige Maßnahmen

Kinder und Jugendliche werden von der Politik häufig als Humankapital gesehen. Doch sie haben schon heute eigene Rechte und Bedürfnisse und brauchen hier und jetzt unsere Aufmerksamkeit.

Kinder- und Jugendpolitik muss prioritär behandelt werden, mit entsprechender Verankerung in einem Ressort, das sich für Kinder und Jugendliche zuständig fühlt und der Kinder- und Jugendpolitik die notwendige Gewichtung verleiht. Nur so kann die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zum Wohle und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden.

SOS-Kinderdorf: 70 Jahre Kompetenz in der Verantwortung für Kinder und Jugendliche

Durch unsere tägliche Arbeit¹ kennen wir die Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir ergreifen Partei für sie und informieren die Politik, wenn wir die Rechte von Kindern und Jugendlichen gefährdet sehen.

Anlässlich der Nationalratswahlen 2017 und der bevorstehenden Regierungsbildung möchten wir unsere Expertise und Erfahrungen mit Ihnen teilen, um auf einige notwendige Maßnahmen insbesondere für Kinder und Jugendliche in Not hinzuweisen. In der Beilage finden Sie unseren Maßnahmenkatalog mit folgenden wesentlichen Forderungen:

- **Verstärkte Maßnahmen gegen Kinderarmut.** Die Armutgefährdung verlagert sich seit einigen Jahren zunehmend von den Älteren auf die Jungen. Damit Kinder und Jugendliche nicht in einen Teufelskreis aus Armut und Chancenlosigkeit geraten, braucht es dringend Maßnahmen.
- **Vereinheitlichung der Gewährung von und Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Erwachsene (18+).** Aus unterschiedlichsten Gründen bleiben junge Erwachsene immer länger im Elternhaus. Kinder in Fremdunterbringung mit oft traumatischen Lebensläufen haben darauf jedoch keinen (Rechts-)Anspruch. Dies muss geändert werden!
- **Stärkung der Kinderrechte in Österreich.** Österreich sollte wieder Vorreiter in Sachen Kinderrechte werden. Eine Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention und Aufnahme von Kinderrechten in Lehrpläne von Schulen sind erste wichtige Schritte.
- **Gleichstellung von unbegleiteten Kindern auf der Flucht.** In vielen Lebensbereichen kommt es zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen im Vergleich zu einheimischen Kindern. Kinder sind in Österreich nicht gleich Kinder. Das muss geändert werden!
- **Weiterentwicklung und Harmonisierung des Jugendschutzes.** 9 Länder, 9 Gesetze. Einheitlicher Jugendschutz und verstärkte Prävention und Bewusstseinsbildung für einen besseren Schutz unserer Jugendlichen.

¹ Siehe Jahresbericht 2016: <https://www.sos-kinderdorf.at/jahresbericht>

Für die Umsetzung dieser kinder- und jugendpolitischen Maßnahmen braucht es auch **geeignete Rahmenbedingungen:**

- **Kinder- und Jugendpolitik darf nicht weiter im Kompetenz- und Föderalismusdschungel untergehen.** Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden müssen harmonisiert bzw. vereinheitlicht werden – von der Harmonisierung des Jugendschutzes über Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfegesetze bis zu Koordinierungsmechanismen in den Bereichen Bildung und Soziales.
- **Kinder- und Jugendpolitik braucht adäquate Finanzierung.** Dazu gehört auch eine ausreichende Budgetierung der Kinder- und Jugendhilfe, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Jeder Euro, den man jetzt spart, kostet uns später ein Vielfaches.
- **Kinder- und Jugendpolitik braucht empirische Grundlagen.** Kinder und Jugendliche müssen als Individuen in der Sozialberichterstattung abgebildet sein, die Kinderkosten gehören neu erhoben und es braucht eine ehrliche Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit Blick auf die tatsächlichen Notwendigkeiten.

Als SOS-Kinderdorf stellen wir gerne unsere Expertise zur Verfügung und unterstützen bestmöglich bei der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation aller Kinder in Österreich.

Rückfragen und Informationen:
ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte
SOS-Kinderdorf
Vivenotgasse 3, 1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at
+ 43 (1) 368 31 35-48
www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte

Ziel: Bekämpfung von Kinderarmut

Zentrale Maßnahmen²:

- Erstellung einer Kinderkostenanalyse und Sicherstellung regelmäßiger Erhebungen
- Evaluierung und Anpassung von Leistungen für Kinder und Familien zur Bekämpfung der Kinderarmut auf Basis der Kinderkostenanalyse inklusive Prüfung des Modells Kindergrundsicherung
- Bundesweite Vereinheitlichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unter Rücknahme von Einschränkungen für Familien und Kinder
- Förderung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt: Etablierung und Ausbau niederschwelliger arbeitsmarktpolitischer Projekte für Jugendliche
- Förderung der Chancengleichheit in der Bildung: Umsetzung des zweiten kostenfreien Kindergartenjahrs für 4-5-Jährige; Ausbau von ganztägigen Schulformen und der gemeinsamen Schule der 10-14-Jährigen; Schulfinanzierung anhand Chancenindex
- Förderung der Chancengleichheit in der Gesundheit: flächendeckender Ausbau und Etablierung Früher Hilfen; Ausbau kassenfinanzierter medizinischer und therapeutischer Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psycho-, Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie

Hintergrund:

Die Armutsgefährdung verlagert sich seit einigen Jahren zunehmend von den Älteren auf die Jungen. Im Jahr 2016 galten rund 290.000 Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre in Österreich als armutsgefährdet, das entspricht 16 % dieser Altersgruppe. Damit sind Kinder und Jugendliche stärker armutsgefährdet als andere Altersgruppen.³ Armut geht nicht nur mit materiellen Einschränkungen einher, sondern hat auch Auswirkungen auf Bildungs- und Arbeitsmarktchancen, Freizeitmöglichkeiten, soziale Teilhabe, Gesundheit und Wohlbefinden. So sind Kinder aus einkommensschwachen Haushalten z.B. öfter krank und haben auch als Erwachsene einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand als der Durchschnitt.

² Kinderarmut ist ein vielschichtiges Phänomen und Querschnittsthematik. Notwendige Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts und Verwaltungsebenen. Komplexe Phänomene erfordern umfassende Lösungen, von denen wir an dieser Stelle nur einige wenige zentrale Maßnahmen herausgreifen können. Eine ausführliche Darstellung unserer Forderungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden Sie in unserem Positionspapier unter www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte/downloads

³ Siehe Statistik Austria, EU-SILC 2016

Zu effektiven Bekämpfung von Kinderarmut braucht es zunächst empirische Grundlagen in Form einer Kinderkostenanalyse. Derzeit stützen sich politische Maßnahmen auf veraltete Daten. Die Regelbedarfsätze, an denen sich Unterhaltsrecht und Familienförderungen orientieren, basieren auf einer Erhebung aus den 1960er Jahren und bilden gestiegene Kosten für Wohnen, neue Kosten für Schule, Freizeitgestaltung, Technik etc. nicht ab. Trotz Planung im Regierungsprogramm 2013-2018 wurde die Kinderkostenanalyse bisher nicht umgesetzt. Neben einer Verankerung im Regierungsprogramm braucht es daher auch klare Zuständigkeiten und Budgetierung.

Aufbauend auf der Kinderkostenanalyse müssen Leistungen für Kinder und Familien in Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Beseitigung der Kinderarmut evaluiert werden, inklusive einer grundlegenden Auseinandersetzung mit möglichen Modellen einer Kindergrundsicherung, welche dazu beitragen kann, Kinderarmut gezielter zu bekämpfen.

Sollte es notwendig sein, finanzielle Unterstützungsleistungen des Staates zu beziehen, so sind diese in einer Höhe bereitzustellen, die ein würdevolles Leben garantiert. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) darf nicht weiter eingeschränkt werden. 2016 waren laut Statistik Austria 83.818 minderjährige Kinder in Österreich auf die BMS angewiesen (27 % aller BezieherInnen). Bereits erfolgte Einschränkungen, insbesondere für Mehrkindfamilien, sind zurückzunehmen. Zudem ist eine bundesweite Vereinheitlichung der BMS dringend erforderlich.

Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit braucht es verstärkt niederschwellige arbeitsmarktpolitische Projekte, etwa mit weniger Wochenstunden. Unserer Erfahrung nach können viele der betroffenen Jugendlichen die derzeitigen Anforderungen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice noch nicht erfüllen und laufen damit Gefahr, als „NEETS“ (not in education, employment or training) völlig aus dem System herauszufallen.

Einkommensunterschiede prägen auch Bildungsverläufe, geringe Bildung erhöht wiederum das Armutsgefährdungs- und Arbeitslosigkeitsrisiko. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in der Bildung sind daher auch wirksame Maßnahmen gegen Armut und Ausgrenzung. Dazu gehört etwa die Schulfinanzierung anhand eines „Chancenindex“, angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse von Brennpunktschulen.

Auch beim Zugang zu Gesundheitsleistungen sind Kinder und Jugendliche aus ärmeren Familien benachteiligt. Dringend erforderlich ist etwa der Ausbau von Kassenvertragsstellen und stationären Betten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie kassenfinanzierter Therapieplätze für Psycho-, Ergo-, Physiotherapie und Logopädie. In einigen Bundesländern gibt es keine kostenfreien Krankenkassenvertragsstellen, andernorts bestehen lange Wartezeiten, Aufnahmesperrn sowie eine erhebliche Unterversorgung an Therapieplätzen. Jede Familie in Österreich sollte zudem die Möglichkeit haben, Frühe Hilfen als wichtige Leistung zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten und Gesundheitschancen von Kindern und Eltern in Anspruch zu nehmen.

Ziel: Vereinheitlichung der Gewährung von und Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Erwachsene (18+)

Zentrale Maßnahmen:

- Rechtliche Anpassung des § 29 B-KJHG in eine „Ist“-Bestimmung
- Verankerung der rechtlichen Möglichkeit des „Wiederauflebenlassens“ der Hilfe für junge Erwachsene und damit weitere Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Einheitliche Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene
- Einrichtung von niederschweligen Anlaufstellen für junge Erwachsene
- Behandlung des Themas im Familienausschuss und bei der Evaluierung des B-KJHG

Hintergrund:

Der Auszug von jungen Menschen aus dem Elternhaus verschiebt sich in unserer Gesellschaft aus unterschiedlichsten Gründen immer weiter nach hinten. Zog der/die durchschnittliche Österreicher/in im Jahr 1990 noch mit ca. 21 Jahren von zu Hause aus, so lag dieses Alter 2016 schon bei ca. 25 Jahren.⁴ Bei Kindern, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sieht die Situation jedoch anders aus. Nur wenige von ihnen haben die Möglichkeit, über die Volljährigkeit hinaus betreut zu werden. Viele dieser jungen Menschen haben in ihrer Kindheit Traumatisierungen erlebt und verfügen über kein adäquates soziales oder familiäres Netz. Gerade sie bräuchten daher oft eine längere Betreuung und Unterstützung und mehr Zeit zum Erwachsenwerden. Gibt es im Normalfall auch nach einem Auszug von zu Hause weiter Unterstützung durch die Familie, so fehlt diese Kindern, welche aus der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden, zumeist. Passende Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen für junge Erwachsene sind rar, plötzlich sind „Erwachseneneinrichtungen“ zuständig, für welche vieler dieser Menschen faktisch aber noch zu jung sind. Dennoch kommt nur wenigen nach Erreichen der Volljährigkeit das nach § 29 B-KJHG vorgesehene Institut der *Hilfe für junge Erwachsene* zu Gute.

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2015⁵ ergibt sich, dass zwar ca. 4 % der 14-17-jährigen ÖsterreicherInnen eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Form von Unterstützung der Erziehung oder voller Erziehung erhalten, jedoch nur ca. 0,9 % der jungen Erwachsenen nach der Volljährigkeit weiter betreut werden. Hinzu kommt, dass Verlängerungen oft willkürlich und regional sehr unterschiedlich gewährt werden.

Dies führt zu einer gravierenden (Rechts)Unsicherheit bei jungen Erwachsenen. Die

⁴ siehe Ablösung aus dem Elternhaus, Working Paper Nr. 76/2011, Österreichisches Institut für Familienforschung der Universität Wien sowie http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/YTH_DEMO_030

⁵ <https://www.bmfj.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/statistik.html>

Voraussetzungen zur Gewährung variieren stark. Ein weiteres Problem ist die fehlende Möglichkeit, eine Hilfe nach Erreichen der Volljährigkeit (wieder)aufzunehmen. Klappte eine Verselbstständigung beim ersten Anlauf nicht oder realisiert der/die junge Erwachsene, dass sie/er doch Unterstützung benötigt, so ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

Das derzeitige System zwingt die Betroffenen dazu, nur an einer möglichst baldigen Existenzsicherung zu arbeiten, ohne die bestmögliche Ausbildung anzustreben. Konnte ein gewisses „Ziel“ bis zur Volljährigkeit nicht erreicht werden oder ist dieses nicht unmittelbar in Sicht, droht eine Beendigung, oft verbunden mit dem Bezug von Sozialhilfe und Wohnungslosigkeit. Die pädagogische Arbeit und Unterstützung bis zur Volljährigkeit sowie deren Nachhaltigkeit werden durch einen verfrühten Abbruch oder verhinderte Wiederaufnahme gefährdet.

Im Rahmen des Familienausschusses wurde dieses Thema in der 15. Sitzung vom 10.05.2017 zum wiederholten Male vertagt, jedoch findet es auch im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG keine ausreichende Berücksichtigung. Der Gesetzgeber ist gefordert, sich mit sich mit den (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Hilfe für junge Erwachsene zu befassen, diese entsprechend anzupassen und die deren Wiederauflebenlassen als Rechtsanspruch zu formulieren.

Ziel: Stärkung der Kinderrechte in Österreich

Zentrale Maßnahmen:

- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren
- Änderung des BVG-Kinderrechte unter Aufnahme aller Kinderrechte in die Verfassung
- Evaluierung und Weiterentwicklung sowie finanzielle Absicherung eines permanenten und unabhängigen Kinderrechte-Monitorings
- Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen aller Schultypen, beginnend ab der Volksschule, sowie in der LehrerInnen-Ausbildung

Hintergrund:

Mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren⁶ werden Kinder⁷ als Rechtsträger gestärkt und können bei Verletzung ihrer Rechte, nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Instanzenzuges, beim UN-Kinderrechtsausschuss eine Individualbeschwerde einreichen. Aktuell haben bereits 34 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Österreich war zwar unter den ersten Unterzeichnern des Zusatzprotokolls, eine Ratifizierung steht jedoch nach wie vor aus. Damit bleibt Kindern und Jugendlichen aus Österreich bis dato die Möglichkeit einer Individualbeschwerde verwehrt.

Zudem verpasste Österreich 2011 eine historische Chance, als lediglich ein Teil der UN-Kinderrechtskonvention in Verfassungsrang gehoben wurde. Insbesondere fehlen soziale und kulturelle Rechte, ebenso Rechte von speziellen Zielgruppen, etwa Flüchtlingskindern. Da die UN-Kinderrechtskonvention unter einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde, unterbleibt damit in jenen Bereichen der UN-Kinderrechtskonvention, die nicht in Verfassungsrang gehoben wurden, eine unmittelbare Anwendbarkeit durch Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die wenigen Kinderrechte, die in die Verfassung aufgenommen wurden, stehen zudem unter einem weitreichenden Gesetzesvorbehalt (s. Art 7 BVG Kinderrechte).

Österreich sollte die Gelegenheit wahrnehmen, international wieder zu den Vorreitern der Kinderrechte zu gehören. Um Kindern und Jugendlichen auch wirklich Zugang zu ihren Rechten zu verschaffen, fordert SOS-Kinderdorf daher eine umgehende Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren sowie die Aufnahme aller Kinderrechte in die Verfassung.

⁶ Vertragstext (englisch): <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPICCRC.aspx>, deutsche Übersetzung der Kindernothilfe: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Fakultativprotokoll_zum_UEbereinkommen_ueber_die_Rechte_des_Kindes_Individualbeschwerdeverfahren.pdf

⁷ Nach dem Übereinkommen sind das alle Personen unter 18 Jahren, s. Art 1 UN-Kinderrechtskonvention.

SOS-Kinderdorf empfiehlt außerdem die Evaluierung und Weiterentwicklung des Kinderrechte-Monitorings. Ziel sollte ein permanentes, unabhängiges und finanziell abgesichertes Kinderrechte-Monitoring sein.

Nicht zuletzt müssen Kinder und Jugendliche aber auch über ihre Rechte Bescheid wissen, um Zugang zu diesen zu haben. Art 42 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten entsprechend, die Kinderrechte bekannt zu machen. Dennoch ist das Wissen um die eigenen Rechte bei Kindern und Jugendlichen in Österreich noch wenig verbreitet: Rund ein Drittel der 12 bis 19-Jährigen weiß nicht, dass es die UN-Kinderrechtskonvention überhaupt gibt, 61 % haben nicht das Gefühl, sich ausreichend mit ihren Rechten auszukennen. Und nur jede/r Zweite weiß, woher er/sie sich Informationen holen kann. Bei Jugendlichen ohne weiterführende schulische Ausbildung und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist das Wissen um die eigenen Rechte noch geringer.⁸

Ein erster wichtiger Schritt zur besseren Information von Kindern und Jugendlichen ist die Integration der Kinderrechte in die Lehrpläne sämtlicher Schultypen, beginnend ab der Volksschule. Zusätzlich braucht es auch dringend eine Verankerung der Kinderrechte in der Ausbildung von Lehrkräften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

⁸ Netzwerk Kinderrechte (2011): Feedback. 1. Kinder- und Jugendbericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich. Wien. S. 22

Ziel: Gleichstellung von unbegleiteten Kindern auf der Flucht

Zentrale Maßnahmen:

- Rechtliche und faktische Gleichstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu durch die Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kindern durch entsprechende Klarstellung in B-KJHG und ABGB
- Ausübung der Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe ab dem ersten Tag und Ausübung der vollen Erziehung wie im B-KJHG vorgesehen, dies vollumfänglich auch in der gesetzlichen Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- Entsprechendes Clearing schon in der Bundesbetreuung und Unterbringung angepasst an die persönlichen Bedürfnisse, Schaffung entsprechender Angebote
- Möglichkeit der Betreuung über die Volljährigkeit hinaus unabhängig vom Status
- Sicherstellung des Rechts auf Bildung; vermehrte Möglichkeiten zur Ausbildung, Öffnung des Lehrstellenmarktes und Aufnahme in Ausbildungspflichtgesetz und Integrationsgesetz
- Rasche Behandlung der Asylverfahren

Hintergrund:

Die Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015 stellte unbestritten die handelnden Akteure vor große Herausforderungen. Trotz unzähliger Krisenherde weltweit hat sich die Situation in Bezug auf Asylantragszahlen in Österreich seit dem letzten Jahr entspannt und sind diese stark zurückgegangen. In Traiskirchen halten sich mit Juni 2017 nach Angaben des BMI ca. 160 unbegleitete Minderjährige auf.⁹ In den Ländern sind es mit August 2017 insgesamt 3.501 unbegleitete Kinder und Jugendliche, welche schon zum Asylverfahren zugelassen wurden.

SOS-Kinderdorf ist mit mehr als 1.000 in voller Erziehung betreuten Kindern der größte private Kinder- und Jugendhilfeträger Österreichs. Zusätzlich werden ca. 300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) betreut. Dadurch ist ein direkter Vergleich der Behandlung dieser zwei Gruppen möglich und es zeigt sich eine strukturelle und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. So wird der Betreuungsschlüssel in Wohngruppen mit 1:10 und einem Tagsatz von € 95 festgelegt, die Einrichtungen je nach Bundesland teilweise mit bis zu 40 Jugendlichen belegt. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe würde diese Betreuungsform dem sozialpädagogischen Wohnen entsprechen. Dieses wird je nach Bundesland mit ca. € 120 – 200 vergütet und die Größe auf neun¹⁰, zehn¹¹ oder zwölf¹²

⁹ <https://kurier.at/chronik/wien/160-minderjaehrige-in-traiskirchen/269.449.739>

¹⁰ Siehe Steiermark: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40018145/9270.02-01_An1.pdf

¹¹ Niederösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001076>

¹² Tirol: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000584>

Kinder ausgerichtet, mit einem Betreuungsschlüssel von ca. 1:3. Es existiert keine fachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung. Die Kinder- und Jugendhilfen sind gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen, die ihnen durch die Gerichte übertragene Obsorge auszuüben und die Betreuung dieser Kinder an ihre tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Dazu gehört insbesondere die Anwendung des Instrumentes der Hilfeplanung laut B-KJHG, was derzeit nicht der Fall ist. Der Gesetzgeber muss hierfür entsprechende Anpassungen in der Grundversorgungsvereinbarung, B-KJHG sowie ABGB vornehmen und den Kinder- und Jugendhilfen finanzielle Unterstützung zur Bewältigung dieser Aufgaben zukommen lassen.

Auch im Bereich Bildung ist man in der Praxis mit extremen Unterschieden konfrontiert. So werden insbesondere nicht mehr schulpflichtige umF faktisch von ihrem Recht auf Bildung ausgeschlossen. Außer den in der Grundversorgung vorgesehenen 200 Einheiten Deutschkurs stehen oft keine weiteren Ausbildungsprogramme zur Verfügung und ist die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Ausbildungsmaßnahmen oft abhängig vom Einsatz der BetreuerInnen und Good-Will von Schulen oder Ausbildungsinstituten. Die Ausnahme von umF aus dem Ausbildungspflichtgesetz stellt eine weitere Schlechterstellung dar. Positiv erwähnt werden kann in diesem Zusammenhang die Schaffung der Möglichkeit auch für außerordentliche SchülerInnen, ein 10. Schuljahr zu absolvieren, entsprechende Ressourcen müssen aber auch zur Verfügung gestellt werden..

Außerdem sollte es, wie auch vom AMS gefordert, zu einer weiteren Öffnung des Lehrstellenmarktes für AsylwerberInnen kommen. Kinder und Jugendliche brauchen Tagesstruktur und Beschäftigung.

In Bezug auf die Dauer der Asylverfahren musste SOS-Kinderdorf feststellen, dass es zu extremen Verfahrensdauern bei umF gekommen ist, was sich insbesondere auf die psychische Verfassung vieler Kinder negativ ausgewirkt hat. Die Ergebnisse einer internen Umfrage wurden dem BFA als zuständige Behörde schon zur Verfügung gestellt. Eine rasche Verfahrensabwicklung unter besonderer Berücksichtigung kinderspezifischer Standards für diese besonders vulnerable Gruppe ist dringend geboten.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht eine hohe Chance auf einen Verbleib in Österreich. Einsparungen bei deren Betreuung, Ausbildung und Integration passieren nicht nur auf Kosten der einzelnen Personen sondern haben insbesondere volkswirtschaftliche Auswirkungen in Form von erhöhter Arbeitslosigkeit und Bezug von Sozialleistungen.

Ziel: Weiterentwicklung und Harmonisierung des Jugendschutzes

Zentrale Maßnahmen:

- Implementierung österreichweit einheitlicher Jugendschutzbestimmungen unter Beteiligung von Jugendlichen
- Weiterentwicklung des Jugendschutzes im Bereich digitale Medien
- Verstärkte Präventionsarbeit und Bewusstseinsbildung unter Jugendlichen

Hintergrund:

Trotz Bemühungen um eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze und einzelne Erfolge, wie etwa das einheitliche Rauchverbot bis 18 Jahre, zeigt sich der Jugendschutz in Österreich nach wie vor zersplittert und uneinheitlich.

Dabei ist es völlig unverständlich, warum junge Menschen in Vorarlberg nicht dieselben Rechte und Pflichten wie beispielsweise in Wien haben. Besonders im realen Leben führt dies zu Problemen, wenn Jugendliche im Grenzgebiet zweier Bundesländer leben und in einem davon erlaubt ist, was im anderen verboten ist.

SOS-Kinderdorf weist in diesem Zusammenhang auch auf den UN-Kinderrechteausschuss hin: Er kritisiert die unterschiedlichen Standards in Österreich regelmäßig und empfiehlt, die Bemühungen zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller Länder fortzusetzen und zu intensivieren.¹³

Als unzureichend erweist sich auch die Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet. Kinder und Jugendliche sind im Netz mit unterschiedlichen problematischen Inhalten konfrontiert, etwa mit Gewaltvideos oder Hasspostings, die in sozialen Netzwerken verbreitet und nur selten oder zögerlich von den Betreibern gelöscht werden. Kinder und Jugendliche können darüber hinaus durch online leicht zugängliche, oft unrealistische, gewalttätige und frauenverachtende Pornographie in ihrer sexuellen Entwicklung beeinträchtigt und verunsichert werden. Für viele Jugendliche sind das Internet und Internetpornographie auch zur zentralen Informationsquelle über Sexualität geworden.

Viele dieser Inhalte sind nach den Jugendschutzgesetzen für Jugendliche verboten. Es mangelt jedoch an Durchsetzungsmöglichkeiten und auch entsprechender Prävention und Bewusstseinsbildung unter Jugendlichen. Zudem unterscheiden sich auch hier die einzelnen Jugendschutzgesetze im Detail, was ebenso wenig nachvollziehbar ist.

SOS-Kinderdorf fordert daher die Schaffung eines einheitlichen Jugendschutzgesetzes unter Beteiligung von Jugendlichen, mehr Jugendschutz im Internet und verstärkte Prävention und Bewusstseinsbildung unter Jugendlichen.

¹³ Vgl. dazu die Abschließende Bemerkung Nr. 11 des Ausschusses aus dem Jahr 2012: http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/abschliessende_bemerkungen_des_un-kinderrechteausschusses_2012.pdf